

**Satzung**  
des Tennisclubs Rot-Weiß Linsengericht e.V. 1973  
Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2014

**§ 1**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Linsengericht 1973 e.V.“

Er ist beim Amtsgericht Hanau in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Linsengericht-Altenhasslau.

Die Geschäftsadresse ist die Wohnanschrift des jeweiligen Vorsitzenden des Vereins.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Der Zweck des Vereins ist es, den Tennissport auszuüben, zu pflegen und zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies sind insbesondere Unterhaltung und Finanzierung der Tennisanlage und des Tennisbetriebs, Förderung von Jugendarbeit, Baumaßnahmen, Versicherungsschutz, Vereinsveranstaltungen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages, der Zahlung der Aufnahmegebühr und Vorlage des Abbuchungsauftrages für die vereinbarte Zahlungsweise des Jahresbeitrages. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos im Bankeinzugsverfahren. Die Beiträge werden jährlich, ab 2015 beginnend, zum 01.03. eingezogen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

**§ 3**

Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes außer den Beitragssätzen auch Aufnahmegebühren und Sonderzahlungen festlegen oder abändern. Der Vorstand setzt diese Beschlüsse um. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern

#### § 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder auch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Die Passivmeldung kann ebenfalls nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Soll vor Ablauf eines Kalenderjahres eine Passivstellung erfolgen, so kann dies durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

Die Streichung einer Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung wird dann schriftlich mitgeteilt unter Angabe des Grundes.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Grund zum Ausschluss liegt bei Vereinsschädigung in materieller und ideeller Hinsicht vor. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit der Unterschrift des Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied mitzuteilen.

#### § 5

Der Vorstand des Tennisclubs im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeisterin  
dem stellvertretenden Schatzmeisterin

Der gesamte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Sämtliche Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. In diesem Fall wird die Wahl (mit einfacher Stimmenmehrheit) von einem Wahlleiter durchgeführt. Bei Fehlen eines Kandidaten ist eine Doppelfunktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes möglich. Vorschlagsrecht hat der Vorsitzende.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses muss mindestens 1 Kassenprüfer vornehmen.

Die Wahl des Vorstandes wird grundsätzlich vom Wahlleiter durchgeführt, der selbst nicht wählbar sein darf. Erhält von mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den zwei Kandidaten mit höchster Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat zur Mitgliederversammlung einzuladen.

## § 6

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden soll. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr des Tennisclubs verantwortlich.

Der Schatzmeister ist für den Kassen- bzw. Zahlungsverkehr des Vereins verantwortlich. Ausgaben können nur durch Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter erfolgen. Bankvollmacht haben nur der Vorsitzende und der Schatzmeister und tragen die volle Finanzverantwortung für den Verein.

Die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes obliegt dem Sportwart, seinem Stellvertreter und dem Jugendwart im Jugendbereich. Zu treffende Entscheidungen des Sport- und Jugendwartes sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Die Entscheidungen hinsichtlich Leitung und Überwachung des Sportbetriebes obliegt dem Vorstand, wobei die finanzielle Abstimmung mit dem Schatzmeister zu erfolgen hat. Dem Platzwart obliegt generell die Pflege der Tennisanlage. Er kann freiwillige Arbeitseinsätze vorschlagen und hat die Arbeiten zu koordinieren. Er kann nach Genehmigung durch den Vorstand unter der Kontrolle des Schatzmeisters gewerbsmäßige Firmen zu Arbeiten für die Platzpflege und Platzunterhaltung heranziehen.

## § 7

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## § 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mit Beginn des neuen Geschäftsjahres innerhalb der ersten drei Monate statt.

Über den Versammlungsverlauf wird vom Schriftführer Protokoll geführt.

Die Tagesordnung hat stets zu enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht über die stattgefundene Kassenrevision
- Aufstellung des Jahresbudgets

In jedem zweiten Jahr soll die Tagesordnung folgende Ergänzungen enthalten:

- Antrag auf Entlastung des Vorstandes, zu stellen durch den Wahlleiter
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per Email bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mehrere Mitglieder einer Familie erhalten aus Kostengründen nur eine Einladung. Das eingeladene Mitglied hat die übrigen Familienmitglieder von der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Einladung per Email an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-mail-Adresse erfüllt das Erfordernis der schriftlichen Einladung.

## **§ 9**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden. Verpflichtet ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen und der gewünschten Tagesordnung dies schriftlich und namentlich beim Vorstand beantragt.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende/Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## **§ 11**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.